

## Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer für das Geschäftsjahr 2006

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2005 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), und der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 03. März 2004, in der jeweils gültigen Fassung, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2006 beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- im Erfolgsplan  
mit der Summe der Erträge in Höhe von EUR 10.022.000  
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von EUR 14.090.000  
mit dem Saldo der Rücklagenveränderung  
in Höhe von EUR 4.068.000
- im Finanzplan  
mit der Summe der Investitionseinzahlungen  
in Höhe von EUR 0  
mit der Summe der Investitionsauszahlungen  
in Höhe von EUR 213.500  
  
mit der Summe der Einzahlungen aus der Aufnahme  
von Krediten in Höhe von EUR 0  
mit der Summe der Auszahlungen aus der Tilgung  
von Krediten in Höhe von EUR 0  
  
festgestellt.

### II. Beitragsfreistellung / Beitragsbefreiung

- Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene Gewerbetreibende, deren Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb Euro 5.200,00 nicht übersteigt, unabhängig der Regelung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 IHKG, sind vom Beitrag freigestellt.
- Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgt und die Existenzgründer im Sinne von § 5 Abs. 2 BO sind und deren Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000,00 nicht übersteigt, sind im Jahr ihrer Betriebseröffnung und im darauf folgenden Jahr von Grund- und Umlagebeitrag sowie für das dritte Jahr vom Umlagebeitrag befreit.

### III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von:

A) Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

- von über EUR 5.200,00 bis 24.500,00 EUR 25,00
- von über EUR 24.500,00 bis 49.000,00 EUR 50,00
- von über EUR 49.000,00 EUR 130,00

B) Gewerbetreibenden, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert:

- mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb  
bis EUR 49.000,00 EUR 130,00
- mit einem Gewerbeertrag/hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb  
von über EUR 49.000,00 EUR 360,00

C) allen Gewerbetreibenden (die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind), die mindestens 2 der 3 nachfolgenden Größenmerkmale erfüllen:

- mehr als 100 Arbeitnehmer  
- mehr als EUR 10 Mio. Umsatz  
- mehr als EUR 5 Mio. Bilanzsumme EUR 770,00
- mehr als 250 Arbeitnehmer  
- mehr als EUR 22 Mio. Umsatz  
- mehr als EUR 11 Mio. Bilanzsumme EUR 5.110,00

IV. Als Umlage ist zu erheben 0,14 % des Gewerbeertrages / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2006. Für die Feststellung der Größenmerkmale nach Buchstabe C) gilt der 31.12.2006 bzw. bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr des Kammermitgliedes der letzte Tag des im Jahr 2006 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

### VI. Vorauszahlungen

- Soweit ein Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf Grundlage des letzten der Kammer durch die Finanzbehörden übermittelten Gewerbeertrages / hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
- Soweit der Kammer kein Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Gewerbetreibende seinen Gewerbeertrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch eines voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.
- Soweit ein Gewerbetreibender, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe bzw. voraussichtlichen Höhe des Gewerbeertrages / hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III A), 1. erhoben.

Soweit von einem Gewerbetreibenden, der im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist oder dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, noch keine Bemessungsgrundlage vorliegt, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III. B), 4. erhoben.

- Eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. III, C.) 6. und 7. erfolgt auf der Grundlage des letzten erstellten Jahresabschlusses. Hat der Gewerbetreibende die Anfrage der Kammer nach den Größenmerkmalen nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III. C.), 6. und 7. erhoben, wenn mindestens 1 Größenmerkmal in einem der vorangegangenen 3 Jahre erfüllt wird oder die Gesamtbetrachtung des Gewerbetreibenden die Erfüllung von mindestens einem Größenmerkmal vermuten lässt.

VII. Bei Mindereinnahmen in den Beiträgen wird die Industrie- und Handelskammer Dresden ermächtigt, zur Deckung der geplanten Aufwendungen auf die Ausgleichsrücklage und andere Rücklagen zurückzugreifen.

Dresden, am 14.12.2005

Hartmut Paul  
Präsident

Dr. Detlef Hamann  
Hauptgeschäftsführer